

Ursern im Lichte seiner Rödel

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **115 (1962)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B. URSERN IM LICHTE SEINER RÖDEL

In Ergänzung zur Einleitung (Abschnitt A I) betrachten wir hier zunächst den Charakter des Abtzinses und damit die grundherrlichen Verhältnisse in Ursern noch etwas genauer. Wie schon der Name Ursern, der vom lateinischen Ursaria hergeleitet wird und deutsch Bärenthal bedeutet, und auch die übrigen, allerdings nicht sehr zahlreichen romanischen Orts- und Flurnamen beweisen, war die Taltschaft ursprünglich von Romanen bewohnt. Die Besiedlung dürfte jedoch sehr dünn gewesen sein. Das rauhe Klima, von dem uns ein Disentiser Mönch schon um 1200 berichtet, zog vermutlich nur wenige Romanen an. Die eigentliche wirtschaftliche Erschließung des Tales erfolgte erst durch die Walser, die Ende des 12. Jahrhunderts vom Oberwallis her über die Furka in Ursern einwanderten³⁵⁸. Leider geben uns keine Lehensbriefe oder andere zeitgenössische Urkunden Aufschluß darüber, in welcher rechtlicher Form und unter welchen Bedingungen der Abt den Siedlern das Land verlieh, wie wir solche Dokumente für die später entstandenen Walserkolonien in Graubünden, beispielsweise in Rheinwald, Davos, Safien usw., besitzen. Doch dürfte die Ansiedlung der Walser in Ursern ähnlich vor sich gegangen sein wie in Graubünden, so daß sich in Verbindung mit den späteren Urkunden die ursprünglichen Rechtsverhältnisse einigermaßen mit Sicherheit rekonstruieren lassen.

Zunächst sei festgehalten, daß die Walser ihren bisherigen freien Stand bewahrten und wohl von Anfang an eine eigene Gerichtsgemeinde bildeten. Die niedergerichtlichen Kompetenzen übte der ursprünglich vom Abt bestimmte Ammann aus, der auch die grundherrlichen Rechte des Klosters zu wahren hatte. Später wurde der Ammann

213, Andermatt 1382, Hospental 719, Zumdorf 335, Realp 383, total 3032 Pfund.

³⁵⁸ Während Iso Müller, Die Wanderung der Walser über die Furka-Oberalp und ihr Einfluß auf den Gotthardweg, ZSG 16 (1936) S. 404 für die Walsereinwanderung noch das 11./12. Jahrhundert annahm, setzt er diese in seiner Arbeit «Der Gotthard-Raum in der Frühzeit», SZG 7 (1957) S. 456 f. in die letzten Jahrzehnte oder Jahre des 12. Jahrhunderts an. Im weitern vgl. ebenda S. 450—453; Iso Müller, Disentiser Klostersgeschichte I, Einsiedeln 1942, S. 13, 121 f.; Derselbe, Der Paßverkehr über Furka-Oberalp um 1200, Blätter aus der Walliser Geschichte X/5 (1950) S. 431—434 (Separatum S. 33—36), und Heinrich Büttner, Kloster Disentis, das Bleniotal und Friedrich Barbarossa, ZSKG 47 (1953) S. 59.

von der Talgemeinde gewählt, deren Anfänge sich bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen lassen; der Abt behielt sich einzig noch das Recht vor, dem Ammann formell die Amts- und Gerichtsgewalt zu verleihen. Das Blutgericht stand dem Vogte zu und kam rechtlich erst 1382 in die Hände der Talgemeinde³⁵⁹.

Grund und Boden überließ der Abt den Einwanderern in der Form der sogenannten freien bäuerlichen Erbleihe, d. h. die Bauern oder Lehensnehmer erhielten ein dauerndes Nutzungsrecht an dem ihnen zugewiesenen Gut, hatten jedoch hiefür dem Grundherrn einen bestimmten jährlichen Zins zu entrichten. Die freie Erbleihe hat eine gewisse Aehnlichkeit mit der heutigen Pacht, unterscheidet sich aber von ihr vor allem dadurch, daß das Nutzungsrecht unbefristet war und vererbt werden konnte und daß der Erblehenszins stets unverändert blieb, auch wenn der Ertrag des Gutes sich im Laufe der Zeit durch entsprechende Bewirtschaftung erhöhte. Eine allfällige Wertvermehrung fiel also ganz dem Lehensnehmer zu, während der Grundherr als Obereigentümer von seinem Gute einfach eine feste Grundrente in der Form des Zinses bezog. Das Nutzungsrecht des Lehensträgers wuchs praktisch immer mehr zu einem vollen, erblichen und auch anderweitig veräußerlichen Eigentumsrecht aus, wobei der Erblehenszins den Charakter einer dinglichen Grundlast bekam, die ähnlich wie die heutigen Grundpfandschulden am Gute haftete und mit diesem an die Erben oder an den Käufer überging. Daß das ursprüngliche bloße Nutzungsrecht als volles Eigentumsrecht betrachtet wurde, zeigt uns klar ein Kaufvertrag zwischen Ammann Johannes Schweiger und Jacklin Wolleb aus dem Jahre 1448, worin das von Wolleb um den Preis von 80 rheinischen Gulden gekaufte Gut zu Betz ausdrücklich als «aigen güt» bezeichnet und der Abtzins zusammen mit den andern Grundlasten, nämlich dem Seelgerät und der Steuer, aufgezählt wird. Der Käufer verpflichtet sich, alle diese Grundlasten zusammen mit der Liegenschaft

³⁵⁹ Vgl. Hoppeler S. 9—17; Müller, Die Wanderung der Walser I. c. S. 354 f. Über die Rechtsstellung der Walser, besonders in Graubünden, vgl. aus der umfangreichen Literatur u. a. Robert Hoppeler, Untersuchungen zur Walserfrage, JSg 33 (1908) S. 20—50; Hans Kreis, Die Walser, Bern 1958, S. 135—163; Peter Liver, Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, Berner Diss. iur., SA aus dem 66. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Chur 1936, S. 29—46.

zu übernehmen und inskünftig ohne Schaden des Verkäufers zu entrichten. Als Grundpfand für den Kaufpreis wird außer dem gekauften Gut noch ein zweites Gut zu Betz eingesetzt, das Wolleb schon früher von Heini Waltsch erworben hatte³⁶⁰. Der erwähnte Kaufbrief dient uns hier nur als Beispiel dafür, wie aus dem ehemaligen Erbleiheverhältnis Eigentum geworden war; wir wollen damit nicht etwa behaupten, daß diese Umwandlung erst im 15. Jahrhundert erfolgte. Bereits die Ordnung des Weidgangs auf den Eigengütern von 1363 setzt voraus, daß die Ursener Bauern ihre Liegenschaften nicht mehr als bloße Erblehen, sondern als eigen betrachteten³⁶¹. Wenn wir die zinspflichtigen Güter in Ursern als frei verkäuflich bezeichnen, so gilt dies nur in Beziehung zum Abt als ehemaligem Grundherrn und Obereigentümer; die Verkaufsbeschränkungen, welche die Talgemeinde selbst verfügte, indem sie beispielsweise 1420 den Verkauf von Liegenschaften an Fremde verbot³⁶², können uns hier nicht weiter beschäftigen.

Die Zinsrödel von 1445 und 1448 geben den Abtzins für die ganze Talschaft mit 24 Pfund zu je 8 Krayenplappart an. Bei einem Wert von 16—17 Pfennig je Krayenplappart würde das hier genannte Pfund 128 bzw. 136 Pfennig enthalten, was ungefähr der Hälfte des uns geläufigern Konstanzer Pfundes entspricht, das bekanntlich aus 20 Schillingen oder 240 Pfennigen bestand. Nach einer Silener Urkunde von 1459 wurde auch in Uri nicht das Konstanzer Pfund zu 20 Schillingen, sondern ebenfalls das Pfund zu 10 Schillingen verwendet, das mit dem Pfund Heller gleichzusetzen ist. 40 Schillinge oder 4 Pfund Heller machten sowohl in Uri wie auch in Ursern einen Gulden aus. In einer Altdorfer Urkunde von 1482 wird der rheinische Gulden in Gold mit 32 Plappart bewertet, so daß auch nach dieser Rechnung 4 Pfund zu je 8 Plappart einen rheinischen Gulden ergeben³⁶³. Der gesamte jährliche Abtzins der Talschaft Ursern von 24 Pfund betrug somit in die Guldenwährung umgerechnet 6 Gulden, welche Summe die Talleute noch bei der Ablö-

³⁶⁰ Kaufbrief vom 15. Mai 1448, Talarchiv Ursern, Pergamenturkunden, Schachtel I.

³⁶¹ Denier I S. 122 Nr. 154.

³⁶² Denier III S. 9 Nr. 248. Hoppeler S. 22.

³⁶³ AR 1445 S. 11; AR 1448 S. 7. Schweizerisches Idiotikon V Sp. 132. Denier III S. 93 Nr. 314; IV S. 136 Nr. 356. Wymann S. 254, 272, 274.

sung der äbtischen Rechte im Jahre 1649 ausdrücklich anerkannten. In den Rechnungsbüchern des Disentiser Administrators P. Augustin Stöcklin aus den Jahren 1631—1634 ist der Abtzins von Ursern mit 4 Gulden 12 Batzen eingetragen³⁶⁴. Es darf hieraus nicht etwa geschlossen werden, daß der Zinsertrag zu gewissen Zeiten schwankte, sondern der vermeintliche Fehlbetrag von 1 Gulden 3 Batzen wurde vom Ammann oder seinem Beauftragten, der den Einzug besorgte, als Lohn zurückbehalten. Der Zins, den die Ursener dem Abt von ihren Gütern zu entrichten hatten, muß als außerordentlich bescheiden bezeichnet werden. Mit der Summe von 6 Gulden hätte das Kloster in der Zeit, aus der unsere Rödel stammen, vielleicht eine Kuh kaufen können. Nach einem Rechnungsbuch des Sittener Bischofs Jost von Silenen kostete 1482 beispielsweise eine fette Schlachtkuh 7—8 Gulden, ein fetter Ochse sogar 14 Gulden und ein fettes Schwein 4 1/4 Gulden. 1482 herrschte allerdings eine Teuerung. Die normalen Viehpreise dürften um 1450 etwas niedriger gewesen sein³⁶⁵.

Bei einigen wenigen Gütern werden ausdrücklich zwei verschiedene Zinsbeträge genannt. So lesen wir z. B. schon im ersten Eintrag der drei Zinsrödel: «Jtem Puntik git ij ß zins vij bilian bet ab dem aker vnder Büel, da der brunn uffgaut. Aber iiij d von dem felben aker»³⁶⁶. Dies deutet darauf hin, daß solche Güter unter einem zweifachen Titel belastet waren. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß es sich hier um zwei Zinsabgaben handelt, von denen wenigstens die eine oder vielleicht auch beide ursprünglich in Naturalien entrichtet, im Laufe der Zeit aber in einen Geldbetrag umgewandelt wurden. So verließ beispielsweise Walter V. von Vaz 1289 dem Ammann Wilhelm und seinen Gesellen das Gut zu Davos, das 14 Einzelhöfe samt Allmende und Alpen, also beinahe die ganze

³⁶⁴ Auskaufsbrief vom 26. August 1649, Talarchiv Ursern, Pergamenturkunden, Schachtel 2. Iso Müller, Die wirtschaftlichen Verhältnisse im obersten Vorder- rheintal um 1630, Bündnerisches Monatsblatt 1951 S. 88.

³⁶⁵ Aus einem Rechnungsheft des Bischofs Jost von Silenen, Blätter aus der Walliser Geschichte 6 (1928) S. 426.

³⁶⁶ AR 1445, 1448, 1457 S. 1. Weitere doppelte Zinsbeträge finden sich AR 1445 S. 1 (Benit), 2 (Heini Hilprand), 3 (Lang Siman), 7 (Jungling) und parallel dazu AR 1448 S. 1, 2, 6 und AR 1457 S. 1, 2, 3, 6. Möglicherweise handelt es sich auch bei Formulierungen, wie z. B. «Jtem Jänni Paulus git ij d vnn vj ß d ab demm güt ze Diepoldingen . . .» (AR 1445 S. 1) oder «Jtem er (Bar Reglin) git iiij vnn xij ß dn vom güt . . .» (AR 1445 S. 4) um eine zweifache Zinsbelastung.

heutige Gemeinde Davos umfaßte, als Erblehen gegen einen jährlichen Zins von 473 Käsen, 168 Ellen Tuch, 56 Frischlingen, d. h. jungen Schafen, und 1000 Fischen aus dem See. An Stelle der erwähnten Naturalien konnte der entsprechende Geldbetrag abgeliefert werden, nämlich für jeden Käse 3 Schilling maylisch, jede Elle Tuch 4 Schilling maylisch, jeden Frischling 12 Schilling maylisch und für je 100 Fische ein Pfund maylisch³⁶⁷. Weil das Kloster Disentis die notwendigen Naturalien aus der unmittelbaren Umgebung beziehen konnte, möchten wir zwar eher vermuten, daß der Erblehenszins für das nur über den Oberalppaß erreichbare und etwa 7 Wegstunden von Disentis entfernte Ursern von Anfang an in Geld verlangt wurde. Andererseits aber erfolgte die Walsereinwanderung Ende des 12. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo die Schöllenen noch nicht gangbar und daher der Verkehr über den Gotthard sehr gering und unbedeutend war. Die Initiative zur Erschließung der Schöllenen wird ja bekanntlich von den maßgebenden Forschern den Walsern in Ursern zugeschrieben³⁶⁸. Die Kolonisten dürften in der ersten Zeit eher über landwirtschaftliche Erzeugnisse als über Bargeld verfügt haben. So ist es nicht unwahrscheinlich, daß sie wenigstens einen Teil des jährlichen Lehenszinses in Naturalien entrichten konnten, beispielsweise in Käse oder Klein- und Jungvieh. Mit dem Aufschwung des Gotthardverkehrs löste die Geldwirtschaft wohl sehr bald die Naturalwirtschaft ab und schuf die nötigen Voraussetzungen für die Umwandlung des Naturalzinses in einen fixen Geldzins. Für die Lehensnehmer war es auf lange Sicht gesehen viel vorteilhafter, den Zins in Geld zu bezahlen, denn die Kaufkraft des unveränderlichen Geldbetrages nahm im Laufe der Jahre, besonders in Kriegszeiten ab und der Preis für die Naturalien stieg dementsprechend an. Mangels entsprechender Quellenbelege aus früherer Zeit wählen wir als Beispiel für die fortschreitende Geldentwertung den Viehpreis zwischen 1450 und 1726. 1450 galt eine Kuh etwa 6 Gulden, 1608 20—25 Gulden, 1618 25—30 Gulden und 1648 am Ende des Dreißigjährigen Krieges sogar 65 Gulden. Bis 1665 sank der Preis für eine Kuh wieder auf 28—35 Gulden und schwankte bis

³⁶⁷ Kreis, Die Walser I. c. 137—141. Hoppeler, Untersuchungen zur Walserfrage I. c. S. 35 f.

³⁶⁸ Vgl. Iso Müller, Die Wanderung der Walser I. c. S. 403 f. und die oben in Anm. 358 zitierte Literatur.

1726 so zwischen 34 und 44 Gulden³⁶⁹. Konnte das Kloster wie wir bereits bemerkten, 1450 aus dem Abtzins der gesamten Talschaft Ursern im Betrage von 6 Gulden eine Kuh kaufen, so machte die gleiche Summe 1648 nur noch knapp einen Zehntel des Wertes einer Kuh aus.

Im oben zitierten ersten Posten der Zinsrödel sowie bei vier weiteren Gütern begegnet uns außer dem eigentlichen Abtzins noch eine Abgabe, die als «bet» bezeichnet wird³⁷⁰. Die «bet» oder Bede wird von den Rechtshistorikern als eine Abgabe definiert, die nicht auf Grund eines Rechtsanspruches gefordert, sondern, wie der Name sagt, zur Deckung bestimmter Bedürfnisse erbeten wurde, praktisch aber wegen der Stellung des Bittenden nicht verweigert werden konnte. Der Ausdruck Bede kommt vor allem in Nord-, Nordwest- und Mitteldeutschland, jedoch nur selten in Süddeutschland und der Schweiz vor. In den im Quellenwerk veröffentlichten Rödeln der Innerschweiz bis zum Jahre 1400 suchen wir umsonst nach einer Abgabe unter dem Namen Bede. Dagegen findet sich die Bede als lateinisch *petitio* oder als «stür von bette wegen» oder als «bette» in der Bedeutung einer erbetenen Steuer vereinzelt in schweizerischen Urkunden seit dem 12. Jahrhundert³⁷¹. Nicht dem Wortlaute, wohl aber dem Sinne nach ist die Bede auch in einer Bestimmung des Freiheitsbriefes Walters V. von Vaz von 1277 für die Walser in Rheinwald enthalten, wonach außer dem jährlichen Schirmgeld von 20 mailändischen Pfund keine weiteren Abgaben ohne die Einwilligung der Rheinwalder gefordert werden durften³⁷². Es ist denkbar, daß

³⁶⁹ Vgl. Albin Marty, Die Viehwirtschaft der Urschweiz und Luzerns, insbesondere der Welschlandhandel 1500—1798, Wirtschaft, Gesellschaft, Staat 2, Zürich 1951, S. 77 f.

³⁷⁰ AR 1445 S. 1 (Jaklin Puntik, Benit) 2 (Cünrat Marfteins wib; [das güt in den Wilern ist identisch mit jenem, das S. 3 unter Jänni Bänit nachgetragen wurde] Jänni vnderm Wald), 3 (Göri zü Rialp) und parallel dazu AR 1448 S. 1, 2 und AR 1457 S. 1—3. Beim güt zer Löwi des Göri zü Rialp wird die Abgabe von iij d in AR 1448 S. 2 und AR 1457 S. 3 nicht mehr ausdrücklich wie in AR 1445 S. 3 als «bet» bezeichnet.

³⁷¹ Richard Schröder und Eberhard von Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage, Berlin und Leipzig 1922, S. 589. Schweizerisches Idiotikon IV Sp. 1828. Georg Partsch, Die Steuern des Habsburger Urbars 1303—1308, Beiheft 4 zur Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Zürich 1946, S. 28—30, 114—117.

³⁷² Peter Liver, Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald I. c. S. 30.

sich der Abt von Disentis im Erblehensbrief das Recht vorbehielt, mit Zustimmung der Gotteshausleute im Bedarfsfalle eine besondere Steuer zu erheben, oder, was noch wahrscheinlicher sein dürfte, daß er sich durch besondere Umstände einfach veranlaßt sah, eine solche zu erbitten. In den Rödeln tritt uns die «bet» als eine ständige Grundlast wie der Abtzins entgegen. Sie muß also entweder von Anfang an als eine dauernde dingliche Verpflichtung auf die Güter gelegt oder immer wieder regelmäßig gefordert worden sein, so daß sie sich zu einer ständigen Grundlast entwickelte. Wann die «bet» erstmals eingezogen wurde, sagen uns die Quellen nicht; wir kennen ja die «bet» überhaupt nur aus den Rödeln, in den Urkunden wird sie nirgends genannt. Ohne einen zwingenden Beweis dafür zu erbringen, möchten wir als Zeitpunkt der Einführung der «bet» das Jahr 1239/40 annehmen, also jenes Jahr, in welchem das Kloster die Vogtei über Ursern verlor und sich für die entgehenden Einkünfte wohl anderweitig zu entschädigen suchte, zumal da es seit etwa 1200 einen gewissen politischen und wirtschaftlichen Niedergang erlitt³⁷³. Wie wir bereits bemerkten, kommt die «bet» in den Rödeln nur noch bei fünf Grundstücken vor. Es ist allerdings möglich, daß der zweite Zinsbetrag, dem wir bei einigen Gütern begegnen, in Wirklichkeit eine «bet» ist, obwohl er nicht ausdrücklich als solche bezeichnet wird. Doch dürfen die Zinsbeträge an zweiter Stelle nicht generell als «bet» betrachtet werden, denn im oben angeführten Posten finden wir für ein und dasselbe Gut zwei Zinsbeträge und erst noch eine «bet». Auch wenn die zweite Zinssumme als «bet» gedeutet werden könnte, wäre die Zahl der bedepflichtigen Güter um 1450 noch sehr gering. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß die Bede von Anfang an nicht von allen Gütern in Ursern entrichtet wurde. Ob die Abgabe von den meisten Talleuten einfach verweigert oder ob sie von der Abtei aus bestimmten Gründen nur auf gewisse Güter gelegt wurde, läßt sich mangels entsprechender Quellen nicht ermitteln.

Zur Klärung des ganzen Problemkreises, der sich um die Steuer zieht, sind wir quellenmäßig auf die beiden Rödel, den oben erwähnten Kaufvertrag zwischen Ammann Johannes Schweiger und Jacklin Wolleb³⁷⁴ und die Talrechnungen, die erst mit dem Jahre 1492

³⁷³ Vgl. Iso Müller, Disentiser Klostersgeschichte I l. c. S. 124—129.

³⁷⁴ Kaufbrief vom 15. Mai 1448. Vgl. oben Anm. 360.

beginnen, angewiesen. Wie aus dem Kaufbrief, so geht auch aus den Rödeln eindeutig hervor, daß es sich um eine Grundsteuer handelte, die nur von den Grundstücken zu entrichten war. Sie haftete auf dem Gut wie der Abtzins und andere Grundpfandschulden und ging bei Vererbung und Kauf mit dem Gut an den neuen Besitzer über. Im Rodel wird nirgends bewegliches Vermögen als steuerpflichtig aufgeführt.

Bei der Durchsicht der Rödell fällt auf den ersten Blick auf, daß die Steuerbeträge außerordentlich hoch sind. Von den 174 Gütern, die im Rodel von 1452 aufgezählt sind, werden 1 mit 100, 1 mit 56, 3 mit 40, 14 mit 36, 1 mit 35, 2 mit 33, 4 mit 32, 6 mit 31, 7 mit 30, 3 mit 28, 1 mit 26, 1 mit 25, 4 mit 24, 4 mit 22, 1 mit 21, 9 mit 20, 9 mit 18, 1 mit 17, 8 mit 16, 6 mit 15, 9 mit 14, 2 mit 13, 16 mit 12, 3 mit 11, 10 mit 10 und 48 mit weniger als 10 Pfund besteuert. Zunächst möchten wir vermuten, daß im Rodel nicht die Steuerbeträge, die bezahlt werden mußten, sondern die Steuerwerte der Güter genannt werden, von denen ein gewisser Prozentsatz als Steuer erhoben wurde. Die immer wiederkehrende Formulierung «er git» oder «fy gend» oder «er fol» spricht jedoch klar gegen eine solche Annahme. Auf Grund dieses deutlichen Wortlautes müssen die in den beiden Rödeln erwähnten Summen als Steuerbeträge betrachtet werden, die von den betreffenden Gütern zu entrichten waren.

Die Steuerbeträge werden in *librae*, d. h. Pfund angegeben, wobei in manchen Fällen noch der Zusatz «geltz» hinzugefügt wird. Die außerordentliche Höhe der Summen deutet darauf hin, daß es sich nicht um Konstanzer Pfunde, sondern um Pfunde mindern Wertes handelt. Es liegt nahe, dem Pfund in den Steuerrödeln den gleichen Wert wie in den Abtzinsrödeln zuzuschreiben, nämlich je 8 Krayenplappart. Wie wir bereits oben sahen, entspricht ein solches Pfund der Hälfte eines Konstanzer Pfundes oder einem Pfund Heller. 4 Pfunde machen einen Gulden aus. Eine Steuer von 36 Pfunden würde somit 9 Gulden betragen, was immer noch sehr hoch erscheint, wenn wir bedenken, daß im Teuerungsjahr 1482 in Sitten eine fette Schlachtkuh nur 7—8 Gulden kostete. Die Höhe der Steuer können wir erst richtig beurteilen, wenn wir sie in Beziehung zum Vermögenswert eines Grundstückes bringen. Leider wird uns der Steuerfuß weder in den Rödeln noch in andern zeitgenössischen Quellen angegeben. Einen gewissen Anhaltspunkt für die Berechnung des Steuer-

ansatzes bietet uns einzig der schon erwähnte Kaufbrief von 1448. Das Gut zu Betz, für welches Jacklin Wolleb damals 80 rheinische Gulden bezahlte, wird im Rodel von 1452 mit 10 Pfund Steuer belastet³⁷⁵. Der Kaufpreis von 80 Gulden ergibt nach der Pfundwährung 320 Pfund. Die Steuer von 10 Pfund macht somit 3,125 % des Verkaufswertes aus. Zwar liegen noch weitere Kaufbriefe im Talararchiv Ursern, doch sind sie für unsere Berechnungen unbrauchbar, denn der Umfang der verkauften Güter kann jeweils nicht genau mit einem im Steuerrodel genannten Grundstück in Übereinstimmung gebracht werden. Weil uns nur eine einzige Liegenschaft als Grundlage dient, muß der so ermittelte Steuerfuß als sehr problematisch bezeichnet werden, zumal da der tatsächlich erzielte Verkaufspreis nicht unbedingt mit dem amtlichen Schätzungswert eines Gutes identisch ist. Immerhin tappen wir nicht vollständig im Dunkeln. Der Steueransatz von 3,125 % erscheint im Vergleich zu den Steuern an andern Orten sehr hoch. Die Stadt Luzern erhob beispielsweise 1389 eine Vermögenssteuer von 4 Pfennig pro Pfund oder 1,66 %. 1352 betrug die Steuer vermutlich nur einen Pfennig vom Pfund oder 0,416 %. In Zürich war der Steuerfuß 1366, 1401 und 1410 auf 0,416 % für liegendes und 0,833 % für fahrendes Gut, seit 1412 einheitlich auf 0,416 % festgesetzt³⁷⁶. Ein wesentlich niedrigerer Steuerfuß, der den Rahmen der damals üblichen Steuern nicht sprengen würde, ergäbe sich, wenn unter den in den Steuerrödeln genannten Pfunden maylische oder mailändische Pfunde, lateinisch *librae mezzanorum*, zu verstehen wären. Augustin Stöcklin wertet in seinen *Antiquitates Fabarienses* um 1628 das mailändische Pfund mit 5 Plappart, das konstanzerische dagegen mit 34 Plappart. Das mailändische Pfund würde nach dieser Berechnung also nur gut einen Siebtel und nach Wolfgang von Juvalt sogar nur einen Achtel des konstanzerischen Pfundes betragen³⁷⁷. Somit würde sich der vorhin errechnete Steuerfuß auf 0,8—0,9 % vermindern. So verführerisch

³⁷⁵ SR 1452 S. 28. Laut Vertrag kaufte Jacklin Wolleb von Ammann Johannes Schweiger das Gut zu Betz, das früher Claus Mattis gehört hatte und von dem 10 Pfund Steuer zu bezahlen waren.

³⁷⁶ Paul Kläui, Bevölkerungszahl und Steuerfuß in den Luzerner Steuerrödeln, Gfr. 99 (1946) S. 154 f.

³⁷⁷ Augustin Stöcklin, *Antiquitates liberi et imperialis monasterii Fabariensis OSB*, 1628, fol. 22^v, 23^r, Stiftsarchiv St. Gallen, Pfäferser Archiv Bd. 106. Den freundlichen Hinweis verdanken wir Herrn Staatsarchivar lic. iur. F. Perret, St. Gallen.

diese Annahme auch sein mag, so läßt sie sich doch durch keinen eigentlichen Beweis stützen. Zwar war in Ursern die Mailänder Währung dank des regen Gotthardverkehrs zweifellos bekannt, doch deuten die noch erhaltenen Dokumente darauf hin, daß in der Talschaft die gleiche Währung wie in Uri gebräuchlich war. 1417 bezahlte beispielsweise die Talgemeinde die von Barbara Gerung gekauften Güter mit 185 Pfund Pfennig, wie sie zu Uri und Ursern gang und gäbe waren. In den Talrechnungen von 1496 und 1497 wird der Gulden mit 40 Schilling wie in Uri bewertet³⁷⁸. Es ist in höchstem Maße unwahrscheinlich, daß in einem amtlichen Dokumente, wie es die Steuerrödel darstellen, die Mailänder Währung verwendet wurde. Wir müssen somit die Hypothese, es könnte sich in den Steuerrödeln um Mailänder Pfunde handeln, als unrichtig fallen lassen.

Der hohe Steuerfuß legt uns die Vermutung nahe, daß es sich 1452 und 1476 vielleicht um eine außerordentliche Steuererhebung gehandelt haben könnte, wie eine solche beispielsweise in Luzern 1352 und 1389 zur Deckung der Kriegskosten erfolgt war. Auch der Schreiber, der im 18. Jahrhundert am Schlusse des Rodels von 1452 die Bemerkung beifügte, es sei aus dem Rodel zu ersehen, welche in der Not Steuern auf ihre Güter legen mußten, damit die Talschaft die Alpen nicht verkaufen mußte, betrachtete die Steuer als eine außerordentliche. Bevor wir dieses Problem zu lösen versuchen, wollen wir noch kurz die Frage beantworten, wer eigentlich die Steuer bezog. Landammann und Ständerat Isidor Meyer bezeichnete die eben erwähnte Ansicht des unbekanntenen Schreibers aus dem 18. Jahrhundert als falsch und nahm ohne weiteres an, daß die Steuer in gleicher Weise wie der Zins dem Abt von Disentis zufiel. Er unterschied überhaupt nicht zwischen Abtzins und Steuer³⁷⁹. Bei aller Hochschätzung für

Wolfgang von Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien I, Zürich 1871, S. 3—5.

³⁷⁸ Denier II S. 86 Nr. 237. Wymann S. 254, 272, 274.

³⁷⁹ Text aus dem 18. Jahrhundert SR 1452 S. 48, wörtlich zitiert oben in der Einleitung zu SR (A II 1). Im Anschluß an diesen Text schrieb Isidor Meyer 1940: «Diese Bemerkung stimmt auf keinen Fall. Sie ist auch später angebracht worden. Das Kloster Disentis besaß ehemals die Grundherrschaft übers ganze Urserntal. Die Bewohner hatten die Güter zu Erblehen und mußten hievon dem Abt den Zins bezahlen . . .» Vgl. ferner Isidor Meyer, Die Entstehung und Entwicklung der land- und alpwirtschaftlichen Verhältnisse im Urserntal, Manuskript 1941, S. 4, wo die Steuerrödel als Steuerbüchlein vom Abtzins und die Steuer ausdrück-

die Verdienste Isidor Meyers um die Ursener Geschichte können wir dieser Auffassung nicht beipflichten. Bereits in der Einleitung zu den Abtzinsrödeln wiesen wir nach, daß der Vertrag von 1425 die grundherrlichen Abgaben an die Abtei Disentis vollständig aufzählt. Nun ist aber weder in der erwähnten Vereinbarung noch im Schiedsspruch von 1484 noch in den Rechnungsbüchern des Administrators Augustin Stöcklin von 1631—1634 noch im Auskaufsbrief von 1649 von einer Steuer die Rede, sondern lediglich vom Zins, dessen Summe in den Rechnungsbüchern Stöcklins und im Auslösungsbrief angegeben ist und mit dem Betrag in den Zinsrödeln von 1445 und 1448 übereinstimmt³⁸⁰. Es erscheint uns aus diesen Gründen völlig ausgeschlossen, daß das Kloster Disentis als Grundherr von Ursern die Steuer empfing; das Kloster erhielt nur den Abtzins. Ursern war um die Mitte des 15. Jahrhunderts schon längst ein souveränes Gemeinwesen, das sich allerdings auf Grund des Landrechtes in einer gewissen Abhängigkeit von Uri befand. Im Landrecht waren jedoch weder ein Schirmgeld noch anderweitige Abgaben an Uri vereinbart. So bleibt uns praktisch nur die Annahme übrig, daß das Gemeinwesen selbst die Steuer zur Deckung seiner finanziellen Bedürfnisse erhob.

Die Frage nach dem Steuerempfänger warfen wir nicht nur deshalb auf, weil regelmäßige Steuern für die damalige Zeit nicht ohne weiteres selbstverständlich sind, sondern vor allem deshalb, weil sich aus den Quellen nicht feststellen läßt, wofür die hohen Steuereinnahmen überhaupt gebraucht wurden. Der Rodel von 1452 gibt den gesamten Steuerertrag aus der Talschaft mit 3095 Pfund an. Bei der Nachzählung erhielten wir allerdings nur eine Summe von 3023 Pfund³⁸¹. Doch sind Additionsfehler in den Steuer- und Rechnungsbüchern der damaligen Zeit keine Seltenheit. 1476 belief sich

lich als Abtzins bezeichnet werden. Die gleiche Formulierung verwendet Isidor Meyer in seinen Beiträgen zur Geschichte des Urserntales S. 7 f., Manuskript zusammengestellt von Leo Muheim 1951, Talarchiv Ursern. Ebenso betitelt er die von ihm 1936 erstellte Transskription der Rödel als «Copien der drei Steuerbüchlein für den Abtzins-Disentis 1445, 1452/58 (statt 48) und 1476». Die Transskription und die erstgenannte Schrift befinden sich im Familienarchiv der Meyer von Andermatt.

³⁸⁰ Vgl. oben Anm. 5—7 und 364.

³⁸¹ Vgl. SR 1452 S. 32 und Anm. 283.

der ganze Steuerertrag auf 3032 Pfund³⁸². In die Guldenwahrung umgerechnet machte dies 1452 755 ³/₄ und 1476 758 Gulden aus. Leider beginnen die Talrechnungen, aus denen sich am ehesten der Finanzbedarf und die Art der Beschaffung der notwendigen Gelder ermitteln lieen, erst mit dem Jahre 1492. In der Zeit von 1492 bis 1501 lassen sich ungefahr die folgenden Bilanzen feststellen³⁸³:

<i>Rechnungsjahr</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>Ausgaben</i>
1492/93	20 ¹ / ₂ Gulden	17 ¹ / ₂ Gulden
1493/94	8 Gulden	38 Gulden
1494/95	21 Gulden	30 ¹ / ₂ Gulden
1495/96	25 ¹ / ₂ Gulden	41 Gulden
1496/97	104 Gulden	102 Gulden
1497/98	9 Gulden	40 Gulden
1498/99	6 ¹ / ₂ Gulden	11 Gulden
1499/1500	32 Gulden	27 Gulden
1500/01	26 ¹ / ₂ Gulden	30 ¹ / ₂ Gulden

Der sehr bescheidene Jahresumsatz, der mit Ausnahme des Rechnungsjahres 1496/97 40 Gulden kaum ubersteigt, ja meist nicht einmal erreicht, erforderte keineswegs Steuereinnahmen von uber 750 Gulden. In den Einnahmen der Talrechnungen aus dem 15. Jahrhundert findet sich uberhaupt kein Posten unter dem Titel Steuer. Erst im Jahre 1534 werden 10 Gulden 16 Schilling Steuer von Realp, 13 Gulden von Andermatt und 6 Gulden 18 Schilling von Hospental verbucht, was zusammen rund 30 Gulden, jedoch nicht 750 Gulden ergibt³⁸⁴.

Es lat sich allerdings bezweifeln, ob in den Rechnungen der gesamte Geldverkehr der Talschaft vollstandig eingetragen ist. Im Kriegsjahr 1499 konnen beispielsweise nur die folgenden Ausgaben mit dem Schwabenkrieg in Zusammenhang gebracht werden: 2 Gulden fur ein neues Banner, 4 ¹/₂ Gulden fur Zehrungskosten, als die

³⁸² Vgl. oben Anm. 357.

³⁸³ Errechnet aus Wymann S. 258—279. Da in den Talrechnungen verschiedene Munzarten vorkommen, deren Umrechnung in die Guldenwahrung einige Schwierigkeiten bereitet, kann fur die Richtigkeit der Summen keine absolute Gewahr geboten werden. Immerhin durften sie im groen und ganzen der Wirklichkeit entsprechen.

³⁸⁴ Talbuch 1491—1551 S. 63. Talarchiv Ursern.

Ursener und Liviner auszogen, 1 Gulden 15 Schilling für eine Weinverehrung beim Durchzug der Urner nach Graubünden, 3 Gulden als Sold für 2 Mann, eventuell weitere 4 1/2 Gulden für 5 Mann, welcher Betrag aber nicht ausdrücklich als Sold bezeichnet wird, und schließlich 38 Schilling für die Trauerfeier für den bei Frastenz gefallenen Heini Wolleb, total rund 12 oder höchstens 16 1/2 Gulden³⁸⁵. Da die Talschaft gemäß Landrecht Uri auf eigene Kosten Zuzug leisten mußte und nach dem Zeugnis Brennwalds im April 1499 total 800 Urner und Ursener im Felde gestanden haben sollen³⁸⁶, dürften die gesamten Aufwendungen für den militärischen Auszug den in der Rechnung angegebenen Betrag erheblich überstiegen haben. Auch die Ausgaben für den Unterhalt des Gotthardweges einschließlich der Brücken, die sich nach der Talrechnung in den Jahren 1492—1501 nur auf rund 31 1/2 Gulden beziffern würden, waren in Wirklichkeit wohl beträchtlich höher³⁸⁷. In den Rechnungsjahren 1494/95, 1498/99 und 1499/1500 werden hiefür überhaupt keine Ausgaben erwähnt.

Aus den geschilderten Tatsachen dürfen wir schließen, daß die militärischen wie auch weitere außerordentliche Aufwendungen wohl nur zu einem kleinen Teil in den Talrechnungen eingetragen wurden. Daß die Steuer vorwiegend militärischen Zwecken gedient haben dürfte, deutet auch ein Ausgabeposten aus dem Jahre 1494/95 an, der lautet: «Item aber uß gen viiii ß, die man vertzert hat, do man dz stürbüch uß rechnete von deß harnasch wegen»³⁸⁸. Wenn die Steuer hauptsächlich zur Deckung von Kriegskosten und vielleicht noch für andere außerordentliche Ausgaben gebraucht wurde, so wurde sie wohl kaum jedes Jahr eingezogen. Immerhin wird sie im Kaufvertrag von 1448 zusammen mit den gewöhnlichen Grundlasten, wie Seelgerät und Abtzins, erwähnt. Von den insgesamt 174 Grundstücken, die im Rodel von 1452 enthalten sind, werden 94 oder etwas mehr als die Hälfte im Rodel von 1476 mit der genau

³⁸⁵ Wymann S. 246, 277.

³⁸⁶ A. Bernoulli, Zu Brennwalds Beschreibung des Schwabenkrieges, Anzeiger für Schweizerische Geschichte 8 (1898—1901) S. 238. Vgl. Eduard Wymann, Das Schlachtjahrzeit von Uri, Altdorf 1916, S. 14.

³⁸⁷ Errechnet aus Wymann S. 259, 262 f., 269, 271, 273 f., 278 f. Auch Wymann S. 238 zweifelt an der Vollständigkeit der Eintragungen, insbesondere der Ausgaben.

³⁸⁸ Wymann S. 267.

gleichen Steuersumme belastet. Bei einigen weitern Gütern läßt sich, wie wir unten noch näher ausführen werden, auf Grund der Steuerbeträge feststellen, in welchem Verhältnis die Liegenschaft unter zwei neue Besitzer geteilt wurde. Dies zeigt, daß die Besteuerung 1452 und 1476 nach den nämlichen Grundsätzen und auch nach dem gleichen Steuerfuß erfolgte. Ob die Steuer regelmäßig nach gewissen Zeitabständen oder nur dann erhoben wurde, wenn ein militärischer Auszug oder ein außerordentliches Ereignis vermehrte finanzielle Mittel erforderte, können wir mangels der entsprechenden Quellen nicht mit Bestimmtheit ermitteln. 1476 diente die Steuer wohl zur Deckung der aus der Teilnahme an den Burgunderkriegen entstandenen Kosten³⁸⁹. 1452 dürfte sie vielleicht mit den Zügen der Urner in den Jahren 1447—1449 ins mailändische Gebiet, wo sie am 6. Juli 1449 bei Castiglione (südöstlich von Varese) eine Niederlage erlitten, in Zusammenhang gebracht werden³⁹⁰.

Weder die Rödel noch andere Dokumente sagen uns, in welcher Art und Weise die Güter geschätzt wurden. Das Verfahren dürfte im

³⁸⁹ Nach Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft II S. 210 waren an der Schlacht bei Grandson vom 2. März 1476 455 Urner beteiligt. Leider werden uns über den Anteil Uris an der Beute außer einem Betrag von 14 Gulden für 8 Verwundete keine genauern Angaben überliefert. Uri verkaufte aus der Beute von Grandson Gegenstände im Werte von insgesamt 126 Gulden 15 Schilling, welche Summe es aber nicht für sich behalten durfte, sondern zur Verteilung unter alle Orte in eine gemeinsame Kasse zu legen bzw. gegenüber seinem wirklichen Anteil zu verrechnen hatte. Im Mai 1476 wurde ein Beutelerlös von 6955½ Gulden nach der Zahl der Mannschaften unter die einzelnen Orte verteilt. Bei einer Gesamtzahl von 18115 Mann traf es jedes Ort rund 5½ Batzen pro Mann, aus welchem Betrag die Kosten für den Auszug nach Grandson nicht bestritten werden konnten. Im Juni 1476 leisteten die Urner mit den übrigen Orten den Bernern in der Schlacht bei Murten Hilfe. Zum Vergleich sei noch darauf hingewiesen, daß auch der Abt von St. Gallen, der 440 Mann nach Murten entsandt hatte, sich genötigt sah, zur Deckung der Aufwendungen von rund 1600 Gulden eine außerordentliche Steuer zu erheben bzw. den einzelnen Gemeinden die Auslagen für den Sold ihrer Angehörigen zu überbinden. Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede II S. 592 f. Johannes Dierauer, St. Gallens Anteil an den Burgunderkriegen, St. Galler Neujahrsblatt 1876 S. 13, 15 f.

³⁹⁰ Vgl. Theodor von Liebenau, Die Beziehungen der Eidgenossen zum Auslande 1447—1459, Gfr. 32 (1877) S. 6—14; derselbe, La Battaglia di Castiglione, Bolletino storico della Svizzera Italiana 4 (1882) S. 193—196, 222—230; Karl Meyer, Ennetbirgische Politik und Feldzüge der Innerschweizer bis zum Siege von Giornico, Schweizer Kriegsgeschichte Heft 3, Bern 1915, S. 65 f.

Vergleich zu heute ziemlich grob und summarisch gewesen sein, denn die Steuerbeträge lauten immer auf ganze Pfunde, nie auf Bruchteile davon wie Schillinge oder Pfennige. Doch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Steuer in einem gewissen Verhältnis zur Größe und zum Wert des Gutes stand, auf das sie gelegt wurde. Wir heben diesen Grundsatz eigens hervor, weil er für die folgenden Ausführungen unbedingte Voraussetzung ist.

In wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht interessieren uns die verschiedenen Begriffe, die in den Rödeln für die einzelnen Grundstücke verwendet werden. Die steuer- und abtzenspflichtigen Objekte werden als «güt», «matten», «acker», «gadenstatt», «gaden», «gädemlin» und «trifital» bezeichnet. Oft wird auch nur der bloße Flurname einer Liegenschaft genannt. Das Wort «güt» ist ein ganz allgemeiner Ausdruck und besagt an sich weder über die Natur der Bewirtschaftung noch über die Art der auf dem Grundstücke befindlichen Gebäulichkeiten etwas Näheres. Praktisch handelt es sich um Wiesland, von dem Gras und Heu geerntet und das im Herbst auch geweidet wurde. Nach den Bestimmungen eines Talgemeindebeschlusses vom 7. Februar 1363 war ja bekanntlich vom 22. September an der allgemeine Weidgang auf allen Eigengütern gestattet³⁹¹. Die Güter waren von ganz verschiedener Größe. Eine sehr umfangreiche Liegenschaft muß das güt ze Betz gewesen sein, das Ammann Bueler gehörte und mit 100 Pfund besteuert wurde³⁹². Normalerweise überstieg der Steuerbetrag für ein Gut 36 Pfund nicht³⁹³. Dies veranlaßte Ständerat Isidor Meyer zur Annahme, daß ein mit 36 Pfund belastetes Gut nach dem heutigen Sprachgebrauch als ganze Matte zu betrachten sei. Da anderseits ein Talgemeindebeschluß vom 7. Februar 1363 jedem Talmann das Recht einräumte, 6 Kühe und einen Stier auf das Gemeinmerk zu treiben, schätzte Isidor Meyer den Heuertrag eines solchen Normalgutes auf 160—180 q, welches Quantum

³⁹¹ Denier I S. 122 Nr. 154. Später begann der allgemeine Weidgang am 28. September, von welchem Tage an er auch heute noch gestattet ist. Vgl. I. Meyer, Beiträge I. c. S. 12.

³⁹² SR 1452 S. 32; SR 1476 S. 7.

³⁹³ Der Rodel von 1452 führt nur 5 Güter auf, die mit mehr als 36 Pfund belastet waren, nämlich das eben erwähnte Gut zu Betz mit 100, das Gut Obergaden in Hospental mit 56 und die Güter von Puntig zu Realp, March in Hospental und zum Turn in Altkirch mit je 40 Pfund. SR 1452 S. 7, 16 und 32 in Verbindung mit SR 1476 S. 7. Vgl. oben Anm. 311.

für die Ueberwinterung von 6 Großvieheinheiten genügt. Die Stiere wurden nach Meyer während des Sommers nur zu Lehen genommen und daher nicht überwintert³⁹⁴. In Wirklichkeit dürfte der Ertrag eines Normalgutes jedoch für mehr als 6 Großvieheinheiten ausgereicht haben, denn der von Meyer angeführte Talgemeindebeschuß gestattete jedem Talmann, noch ein bis zwei Ochsen sowie ein bis zwei Pferde zu halten, die ebenfalls Futter brauchten. Ueberdies müßte eine Steuer von 36 Pfund oder 9 Gulden, welche Summe damals mehr als den Wert einer Kuh ausmachte, für ein Grundstück, das nur für 6 Großvieheinheiten Futter lieferte, als untragbar hoch bezeichnet werden. Genauern Aufschluß über Größe und Ertragswert eines Normalgutes können wir mangels der nötigen Quellen hier nicht geben. Im Rodel von 1452 werden 14 Güter mit 36 Pfund besteuert. Daneben finden wir Grundstücke, von denen 35, 33, 32, 31, 30, 28, 26, 25, oder 24 Pfund Steuer zu bezahlen waren. Solche Güter wiesen wohl eine kleinere Fläche auf oder warfen einen geringern Ertrag ab als ein mit 36 Pfund belastetes Gut. Liegenschaften, deren Steuer einen Bruchteil der eben genannten Zahlen betrug, z. B. 18, 17, 16, 15, 14, 13, 12 Pfund usw., dürften durch Teilung eines größern Gutes entstanden sein, wie dies an zwei Beispielen ersichtlich ist. 1452 entrichteten Jeni Jentzen kind 24 Pfund vom Gut Obergadmen, 1476 befand sich die Liegenschaft in den Händen von zwei Eigentümern, nämlich Hannß Jentfchen und Jenne Jentfchen kind, von denen jeder 12 Pfund Steuer zu bezahlen hatte³⁹⁵. Die Güter mußten nicht unbedingt hälftig, sondern konnten auch in einem andern Verhältnis geteilt werden. Vom Gut im Moß, das 1452 dem alten Paulus gehörte und mit 36 Pfund belastet war, steuerten 1476 Claus Renner 27 und Jenne Burkartz 9 Pfund. Der erste hatte somit drei Viertel, der zweite lediglich ein Viertel des erwähnten Gutes erworben³⁹⁶.

Der Begriff «matte» kommt im Gegensatz zu heute sehr selten vor, nämlich im Rodel von 1452 nur an sechs Stellen³⁹⁷, wenn wir von den Eigennamen Muellimat, Wilermat und Kilchmat abse-

³⁹⁴ I. Meyer, Entwicklung der land- und alpwirtschaftlichen Verhältnisse l. c. S. 3 f. und Beiträge l. c. S. 7 f. Denier I S. 120 Nr. 153.

³⁹⁵ SR 1452 S. 29; SR 1476 S. 8.

³⁹⁶ SR 1452 S. 24; SR 1476 S. 24.

³⁹⁷ SR 1452 S. 7, 10, 22, 26, 28 und parallel dazu SR 1476 S. 3, 9, 12.

hen³⁹⁸. Wie aus den niedrigen Steuersummen, die sich zwischen 5 und 16 Pfund bewegen, zu schließen ist, waren die «matten» kleine Grundstücke. Dies möchte uns zunächst zur Annahme verleiten, die «matten» seien den sogenannten Inschienen gleich zu setzen, d. h. jenen kleinen Hausgärten oder Hausmättelein, die den engsten Umkreis des Hauses bildeten und zum Schutze gegen das weidende Vieh eingefriedet wurden, während ja bekanntlich die Privatgüter wegen des allgemeinen Weidgangs grundsätzlich nicht eingehagt werden durften. Im alten Talbuch wird der Ausdruck «matte» in der gewöhnlichen Bedeutung von Gut oder landwirtschaftlichen Liegenschaft verwendet. So wird in Art. 63 bestimmt, daß jeder das fremde Vieh, das er im Frühling oder Sommer in seiner Matte finde, pfänden dürfe, d. h. erst gegen Entrichtung einer gewissen Entschädigung dem Besitzer herausgeben müsse³⁹⁹. Aus der Einschränkung des Entschädigungsanspruches auf den Frühling und Sommer geht hervor, daß die als Matten bezeichneten Grundstücke im Herbst dem allgemeinen Weidgang unterworfen waren. Die Vorschrift von Art. 63 ist so allgemein gehalten, daß Matte praktisch als Eigengut zu übersetzen ist. Jedenfalls darf dem Begriff nicht der spezifische Sinn von Wiesland, das nur gemäht, nicht aber geweidet wird, beigelegt werden. In den Rödeln haben wir unter «matten» wohl nicht die sog. Inschienen, sondern einfach kleinere Stücke Wiesland zu verstehen, auf denen wegen des geringen Flächenmaßes vermutlich keine Oekonomiegebäulichkeiten standen.

Der Begriff «acker», der uns hauptsächlich in den Abzinsrödeln begegnet, läßt uns die Frage aufwerfen, ob zur Zeit der Rödel um die Mitte des 15. Jahrhunderts oder vielleicht früher in Ursern Getreidebau betrieben wurde. Auf den ersten Blick wären wir geneigt, wegen des zu rauhen Klimas den Getreidebau für Ursern von vornherein auszuschließen. Diese Annahme wird auch durch die urkundlichen Quellen bestätigt. Im ältesten Talrecht, d. h. in den Talgemeinbeschlüssen des 14. und 15. Jahrhunderts sowie im Talbuch, finden sich ziemlich viele Bestimmungen über den Weidgang, den

³⁹⁸ SR 1452 S. 13, 27, 28, 31.

³⁹⁹ Fr. Ott, Altes Talbuch von Ursern Art. 63, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 12 (1864) Rechtsquellen S. 13 f. Über den Begriff der Inschienen vgl. I. Meyer, Entwicklung der land- und alpwirtschaftlichen Verhältnisse I. c. S. 3 f. und Beiträge I. c. S. 7.

Auftrieb auf die Allmend und die Alpen und über die Annahme von Lehenkühen, also lauter Vorschriften, welche Vieh- und Milchwirtschaft voraussetzen, und keine solchen, die irgendwie auf Getreidebau hindeuten. Nach dem bischöflichen Visitationsbericht von 1643 ersuchten die Ursener den Bischof, die Feste von S. Anna, S. Jakob, S. Laurenz, S. Theodul und Maria Himmelfahrt, welche damals gebotene Feiertage waren und in die Zeit der Heuernte fielen, auf die Fastenzeit zu verschieben. Sie begründeten ihre etwas seltsame Bitte damit, daß der Talboden nur Heu und Gras liefere und die Bewohner daher auf eine rasche und ausgiebige Heuernte angewiesen seien⁴⁰⁰. In den Rödeln und Jahrzeitstiftungen lassen sich nie Naturalgaben von Korn und Getreide, wohl aber nicht selten solche von Käse feststellen. Auch Johann Conrad Fäsi rühmt in seiner Staats- und Erdbeschreibung der helvetischen Eidgenossenschaft um 1766 den vortrefflichen Ursener Käse und ebenso das viele und fette Mastvieh, aus dessen Erlös die Talleute nicht nur die lebensnotwendigen Güter anschaffen, sondern ihr Vermögen von Jahr zu Jahr vermehren können. Fäsi berichtet uns weiter, daß die Feldfrüchte, also das Getreide in Ursern wegen des kurzen Sommers nicht reif werde. Dagegen gedeihen nach seinem Zeugnis einige Arten von Gartenfrüchten und es wird auch etwas Hanf gepflanzt⁴⁰¹. Die Bezeichnung Flachsgarten in Andermatt im Zinsrodel des Spital- und Armenpflegeamtes von 1600 deutet darauf hin, daß auch Flachs angebaut wurde. Im Visitationsbericht von 1643 wird ein Rübenzehnten erwähnt, woraus hervorgeht, daß größere Rübenkulturen bestanden haben müssen⁴⁰². Aus den angeführten Quellen läßt sich schließen, daß in Ursern kein eigentlicher Getreidebau getrieben wurde. Die Talleute konnten um so eher darauf verzichten, als es ihnen die günstige Verkehrslage in normalen Zeiten ohne weiteres ermöglichte,

⁴⁰⁰ P. Notker Curti, Ein Visitationsbericht über das Urserntal von 1643, Gfr. 70 (1915) S. 276 f. Bestimmungen, die Vieh- und Milchwirtschaft voraussetzen, finden sich in Art. 2—5a, 16, 18, 22, 25, 27, 29, 30, 35, 36, 40, 58—60, 62—66, 71, 72, 76, 79, 87, 88, 93, 94, 96, 97 und 101 des alten Talbuches von 1491—1551. Ott l. c. S. 4—9, 13—19.

⁴⁰¹ Johann Conrad Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der helvetischen Eidgenossenschaft II, Zürich 1766, S. 200. Naturalgaben von Käse werden erwähnt bei Denier II S. 21 Nr. 178; AR 1445 S. 18; AR 1448 S. 8; Curti, Visitationsbericht l. c. S. 279; Altes Stiftsbuch 1599—1601, Pfarrarchiv Andermatt, S. 9—11.

⁴⁰² Altes Stiftsbuch 1599—1601 l. c. S. 9; Curti, Visitationsbericht l. c. S. 273.

das lebensnotwendige Getreide gegen die Erzeugnisse der Vieh- und Milchwirtschaft einzutauschen⁴⁰³. Der Ackerbau dürfte sich auf Hanf, Flachs und einige Gartenfrüchte beschränkt haben.

Unter den Liegenschaftsbezeichnungen, die eine Beziehung zu Oekonomiegebäulichkeiten besagen, nennen wir zunächst den Ausdruck «gadenstatt», welcher sowohl die Stätte oder den Platz, worauf ein Stall oder eine Scheune steht, als auch eine Wiese mit Stall bedeuten kann. Die Steuersummen für die als «gadenstatt» bezeichneten Objekte betragen zwischen 12 und 24 Pfund, so daß kaum das Gebäude allein gemeint sein kann, sondern darunter auch das umliegende Wiesland fällt, also eine Wiese mit Stall zu verstehen ist⁴⁰⁴. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß beispielsweise das gadenstättlin jm Som, das uns 1452 begegnet, 1476 als güt im Sömlin erscheint, während die gadenstatt ze Tennlon von 1476 mit dem güt ze Tenlon des Rodels von 1452 identisch ist⁴⁰⁵. Aehnlich ist auch der Begriff «gaden» und dessen Verkleinerungsform «gädemlin» auszulegen. Hans Waltsch zahlt beispielsweise von gädemlin uff dem Wilerlin 10 Pfund und vom groffen gaden ze Fuert sogar 22 Pfund⁴⁰⁶. Auch hier dürfte der Ausdruck «gaden» bzw. «gädemlin» außer dem Gebäude das umliegende Wiesland umfassen. In diesem Zusammenhang sei noch bemerkt, daß sich das Wort «gaden», das eigentlich ein Gebäude, z. B. Viehstall, Scheune, bezeichnete, in Obergaden oder Obergadmen zu einem Flurnamen, also zum Namen einer ganzen Liegenschaft weiter entwickelte, der auch in unsern Rödeln vorkommt⁴⁰⁷. Aus der Begriffsbestimmung von «gadenstatt», «gaden»

⁴⁰³ Auch Jakob Wirz, Die Getreideproduktion und Brotversorgung der Schweiz, Freiburger Diss. rer. pol., Solothurn 1902, S. 24 weist darauf hin, daß die Entwicklung des Verkehrs eine Gegend in der Regel veranlaßt, die bisher unter schwierigen Verhältnissen selbst erzeugten Produkte von außen zu beziehen und sich ausschließlich auf die Gewinnung jener Produkte zu beschränken, für welche die günstigsten Voraussetzungen vorhanden sind. Wenn die eingewanderten Walser vielleicht am Anfang versuchten, Getreide anzubauen, so werden sie sich mit dem Aufschwung des Gotthardverkehrs wegen des zu rauhen Klimas rasch einseitig auf die Vieh- und Milchwirtschaft umgestellt haben.

⁴⁰⁴ Schweizerisches Idiotikon XI Sp. 1725. SR 1452 S. 14—17. SR 1476 S. 3, 17 f., 20.

⁴⁰⁵ SR 1452 S. 12, 17. SR 1476 S. 19 f.

⁴⁰⁶ SR 1452 S. 14. SR 1476 S. 18.

⁴⁰⁷ SR 1452 S. 16, 22, 29. SR 1476 S. 8, 14, 17. Schweizerisches Idiotikon II Sp. 114—117.

und «gådemlin» ergibt sich, daß auf den mit diesen Ausdrücken benannten Grundstücken wohl keine Häuser, sondern nur größere oder kleinere Ställe standen.

Wie uns der Begriff «trifal» beweist, konnte das Heu nicht auf allen Eigengütern in einem Stall untergebracht werden⁴⁰⁸. Auf den sogenannten Tristelgütern wurde entweder wegen zu großer Lawinengefahr oder vielleicht wegen des zu kleinen Flächenmaßes kein Stall erstellt, sondern das Heu wurde ähnlich wie heute noch das Wildheu unter freiem Himmel zu einer Triste, d. h. zu einem kegelförmigen Heustock um eine Stange herum aufgeschichtet und im Winter bei günstigen Schneeverhältnissen in den Heimstall abtransportiert. Der Ausdruck «trifal» lebt heute noch als Flurname beispielsweise in den Zumdorfer Tristeln und auch in Andermatt weiter⁴⁰⁹.

Sozialgeschichtlich geben uns die Rödel zwar nicht über die gesamten Vermögensverhältnisse, wohl aber über den Grundbesitz der Talbewohner Aufschluß. Es ist allerdings zu bemerken, daß die Steuerrödel keine vollständigen Güterverzeichnisse darstellen, denn von den 174 im Rodel von 1452 aufgeführten Grundstücken lassen sich manche im Rodel von 1476 nicht mehr finden, während uns andererseits 1476 eine größere Anzahl Grundstücke begegnen, die im Rodel von 1452 nicht erwähnt werden. Für sozialgeschichtliche Forschungen sind die Steuerrödel weit aufschlußreicher als die Zinsrödel, denn wir erfahren aus ihnen nicht nur die Namen der Güter, welche einer besaß, sondern können auf Grund der Steuerbeträge auch feststellen, ob es sich um größere oder kleinere Liegenschaften handelte. Die Zinsrödel lassen keine solchen Schlußfolgerungen zu, weil der Abtzins nicht in einem bestimmten Verhältnis zum Wert und zum Umfang eines Gutes stand, wie dies bei der Steuer der Fall war. Wir beschränken daher unsere Betrachtungen ausschließlich auf

⁴⁰⁸ SR 1452 S. 22, 24, 32. SR 1476 S. 2, 5, 8, 11. Über die Tristplätze vgl. Emil Schmid, Vegetationsstudien in den Urner Reußtälern, Zürcher Diss. phil. II, Ansbach 1923, S. 109.

⁴⁰⁹ Grundbuch Andermatt Kat. Nr. 32 (Flachsgarten, auch Tristel genannt), 48 (Gigen, auch Tristel genannt) 364—385 (364 auch Mätteli, 367 und 379 auch Rosengärtli, 368 und 378 auch Gälä genannt); Hospental Kat. Nr. 396—405 und Realp Kat. Nr. 231. Die Liste sämtlicher Liegenschaftsnamen des Urserntales mit den zugehörigen Katasternummern verdanken wir Herrn Carl Franz Müller, Grundbuchamt, Altdorf.

die Steuerrödel und möchten überdies nicht zu sehr auf Einzelheiten eingehen, sondern uns mit einigen kurzen Hinweisen begnügen.

Der Steuerrodel von 1452 zählt uns total 70 Grundeigentümer mit insgesamt 174 Grundstücken auf⁴¹⁰. Die Liegenschaften verteilen sich hinsichtlich Zahl und Größe sehr ungleichmäßig auf die Besitzer. Die reichsten Grundeigentümer in Ursern waren die Kinder von Ammann Johannes Schweiger zu Hospental. Sie entrichteten 188 Pfund von nur 7 Liegenschaften, woraus hervorgeht, daß es sich um sehr umfangreiche und wertvolle Grundstücke handelte. So war das Gut Obergaden allein mit 56 Pfund, das Gut March mit 40, ein weiteres Gut March mit 20, zwei Güter zu Tenlon mit je 20, ein Gut auf dem Buel mit 22 und das kleinste Gut mit 10 Pfund Steuer belastet⁴¹¹. Es folgen Heni Krieg in Hospental mit 155 Pfund von 9 Gütern⁴¹², Ammann Bueler in Altkirch mit 140 Pfund von 2 Gütern, wovon 100 Pfund auf das offenbar große und weitläufige Gut zu Betz entfielen⁴¹³, Jeni Reglin in Andermatt mit 134 Pfund von 5 Gütern⁴¹⁴, Ammann Heini Wolleb in Andermatt mit 122 Pfund von 7 Gütern⁴¹⁵, Jeni Paulus knaben in Realp mit 109 Pfund von 5

⁴¹⁰ Mehrere Güter, die unter einem Steuerbetrag zusammengefaßt sind, haben wir nur als ein Gut gezählt, z. B. SR 1452 S. 6 (xv lib geltz von der Löwi vnn dz Müflin vnn die andri gütter), S. 22 (xii lb geltz ab allen matten). Dies gilt auch für die Zählweise in den folgenden Ausführungen.

⁴¹¹ SR 1452 S. 16. Die 8 Pfund von Weltis zum Steg güt und die 12 Pfund von Götfriz g^ot, die durchgestrichen sind, wurden nicht gezählt. Über Ammann Johannes Schweiger vgl. oben Anm. 52.

⁴¹² SR 1452 S. 13. Die 20 Pfund vom acher hinder Röchlis hus und die 8 Pfund vom hus ze Fürt wurden ebenfalls gezählt. Der Acker ging um oder kurz nach 1452 an Heni Wolleb über, so daß Krieg nur noch 135 Pfund steuerte. Vgl. oben Anm. 71, 247, 273.

⁴¹³ SR 1452 S. 32. In Wirklichkeit handelte es sich um mindestens drei oder noch mehr Güter, denn die 40 Pfund waren nach SR 1476 S. 7 von den güttern zum Turn vnd zü der kilchen zu entrichten.

⁴¹⁴ SR 1452 S. 23.

⁴¹⁵ SR 1452 S. 27. Die 31 Pfund von Wilermatt, die durchgestrichen sind, sowie die 20 Pfund von Rörlis acher und die 36 Pfund vom Bruchacker, die ursprünglich unter Heni Krieg (S. 13) bzw. Jeni Gilgen (S. 23) eingetragen waren, wurden nicht mitgezählt. Dagegen wurden die 12 Pfund vom Mittelbletzli, die ebenfalls nachgetragen sind, aber sich sonst nirgends im Rodel finden, einbezogen. Rechnet man die nachträglich erworbenen Güter Rörlis acher und Bruchacker noch hinzu, ergibt sich eine Steuersumme von 178 Pfund auf 9 Gütern, womit Wolleb

Gütern ⁴¹⁶, Ruedin Katherin in Realp mit ebenfalls 109 Pfund von 5 Gütern ⁴¹⁷, Syman Kristans kind in Hospental mit 105 Pfund von 8 Gütern ⁴¹⁸ und Gili Mettler in Andermatt mit 104 Pfund von 12 Gütern, welches lauter kleinere Grundstücke mit Steuerbeträgen zwischen 4 und 17 Pfund waren ⁴¹⁹. Die eben erwähnten Grundeigentümer, die alle über 100 Pfund steuerten, dürfen wir zur Oberschicht rechnen, während wir jene, die weniger als 100, aber mindestens 30 Pfund Steuer bezahlten, zum Mittelstand und jene, die weniger als 30 Pfund entrichteten, zu den Kleinbauern zählen möchten. Demnach gehörten 1452 9 Grundeigentümer mit 60 Liegenschaften zur Oberschicht, 29 Eigentümer mit 70 Gütern zum Mittelstand und 32 Eigentümer mit 44 Gütern zu den Kleinbauern.

Der Steuerrodel von 1476 führt 62 Grundeigentümer mit 192 Gütern auf. Davon fallen wiederum 9 mit 61 Gütern unter die Oberschicht, 26 Eigentümer mit 86 Gütern unter den Mittelstand und 27 Eigentümer mit 45 Gütern unter die Kleinbauern. 1452 machten die Oberschicht 12,86 %, der Mittelstand 41,43 % und die Kleinbauern 45,71 Prozent der Grundeigentümer aus, 1476 traf es auf die Oberschicht 14,52 %, auf den Mittelstand 41,93 % und auf die Kleinbauern 43,55 %. Bei gleicher Grundeigentümerzahl war die Oberschicht seit 1452 um 1,66 % angewachsen; auch der Mittelstand war um 0,5 % leicht angestiegen, wogegen sich die Kleinbauern um 2,16 Prozent vermindert hatten. Während 1452 die Oberschicht 1166 Pfund oder 38,57 %, der Mittelstand 1396 Pfund oder 46,18 % und die Kleinbauern 461 Pfund oder 15,25 % der gesamten Steuersumme von 3023 Pfund entrichteten, bezahlten 1476 die Oberschicht 1268 Pfund oder 41,82 %, der Mittelstand 1339 Pfund oder 44,16 % und die Kleinbauern 425 Pfund oder 14,02 % der Steuersumme von total 3032 Pfund. Die eben erwähnten Prozentsätze können praktisch für den Anteil der betreffenden Klasse am gesamten steuerpflichtigen Grundbesitz gelten. Das prozentuale Verhältnis des Güterbesitzes hatte sich im Zeitraum zwischen 1452 und 1476 um 3,25 % zu Gun-

an die zweite Stelle unmittelbar hinter Ammann Schweigers Erben rückt. Vgl. oben Anm. 71, 203, 247, 267, 272, 273, 412.

⁴¹⁶ SR 1452 S. 3.

⁴¹⁷ SR 1452 S. 10.

⁴¹⁸ SR 1452 S. 17.

⁴¹⁹ SR 1452 S. 22.

sten der Oberschicht und auf Kosten des Mittelstandes und der Kleinbauern verschoben, deren Grundeigentum um 2,02 % bzw. 1,23 % zurückgegangen war.

Hatte sich die soziale Klassierung zahlenmäßig und prozentual nur wenig verändert, so wurde die Oberschicht 1476 aus ganz andern Leuten gebildet als 1452. Einzig alt Ammann Heini Wolleb in Andermatt vermochte seinen Besitzstand im wesentlichen zu wahren, entrichtete aber 1476 nur noch 163 Pfund Steuer von 10 Gütern, also 15 Pfund weniger als um bzw. kurz nach 1452⁴²⁰. Wolleb trieb wie seine beiden Söhne Peter und Heini Handel nach Italien. Heini der jüngere war der Sieger von Frastenz. Weniger rühmlich tat sich das Brüderpaar durch seinen Streit mit dem Herzog von Savoyen hervor. Als die beiden um 1491 auf einer Reise durch Piemont von Florentinern überfallen wurden, erlaubte ihnen der Herzog zunächst die Jagd auf Florentiner Kaufleute, ließ sie aber bald darauf wegen Straßenraubs verhaften. Nur mit Mühe entrannen sie dem Galgen. Rachedürstend planten die Brüder 1492 einen Freischarenzug in die savoyische Waadt. Die Tagsatzung suchte zu vermitteln und erwirkte für die Wolleb vom Herzog eine Schadenersatzsumme von 5000 Gulden. Die Ansprüche an die Florentiner blieben jedoch unbefriedigt, weshalb die beiden Brüder weiterhin bis ins Elsaß und ins Vorarlberg Streif- und Raubzüge gegen Florentiner Kaufleute unternahmen. Erst 1494 gelang es den eidgenössischen Orten, der Fehde ein Ende zu setzen⁴²¹. Wie Wolleb dürften auch andere Ursener durch den Handel und den Gotthardverkehr reich geworden sein und ihr Geld in Gütern angelegt haben, ohne daß wir dies heute noch im einzelnen nachweisen können. Das angeführte Beispiel von Ammann Wolleb läßt uns im weitern vermuten, daß die Angehörigen der Oberschicht sich mehr dem Handel und dem Gotthardverkehr widmeten und daher ihre Güter nicht selbst bewirtschafteten, sondern verpachteten. Ammann Gerung Wolleb zu Hospental, dessen verwandtschaftliche Beziehungen zu Heini Wolleb sich nicht genauer ermitteln lassen, war zwischen 1452 und 1476 in die Ober-

⁴²⁰ SR 1476 S. 4. In der Steuersumme von 178 Pfund, die wir als Ausgangspunkt des Besitzstandes um oder kurz nach 1452 nehmen, sind sämtliche in SR 1452 S. 27 nachgetragenen Güter inbegriffen. Vgl. oben Anm. 415.

⁴²¹ Robert Hoppeler, Ursern im Mittelalter, Zürich 1910, S. 51—55.

schicht aufgestiegen. Er bezahlte 165 Pfund von 8 Gütern ⁴²². Zu den reichen Grundbesitzern gehörten 1476 weiter Claus Renner in Zumdorf mit 161 Pfund von 7 Gütern ⁴²³, Heine Willy mit 158 Pfund von 6 Gütern ⁴²⁴, Jenne Gilg mit 137 Pfund von 6 Gütern ⁴²⁵, Ammann Claus Rot mit 136 Pfund von 11 Gütern ⁴²⁶, die drei letztgenannten alle in Andermatt, Hans Mathis in Hospental mit 124 Pfund von 4 Gütern ⁴²⁷, Hans Regli in Zumdorf mit 123 Pfund von 5 Gütern ⁴²⁸ und Gilg Yungling in Andermatt mit 101 Pfund von 4 Gütern ⁴²⁹. Die Genannten hatten ihren Grundbesitz nicht etwa nur durch Erbschaft, sondern, wie der Rodel ausdrücklich bezeugt, wenigstens teilweise durch Kauf erworben.

Die soziale Oberschicht war auch politisch einflußreich. Von den 12 Talamännern, die Isidor Meyer in seinem handschriftlichen Verzeichnis zwischen 1439 und 1485 erwähnt, gehörten nachweisbar 5 zu den reichen Grundbesitzern, nämlich Ammann Bueler in Altkirch ⁴³⁰, Johannes Schweiger (1445, 1446, 1448, 1449) in Hospental ⁴³¹, Heini Wolleb (1457, 1463) in Andermatt ⁴³², Claus Rot

⁴²² SR 1476 S. 18.

⁴²³ SR 1476 S. 24. In Wirklichkeit waren es mehr als 7 Güter, da unter dem Steuerbetrag von 50 Pfund die Güter am Feld, die Ammann Schwitter gehört hatten, zusammengefaßt sind. Es dürfte sich um die 3 Güter handeln, die SR 1452 S. 19 unter Ammann Schwitter (18 Pfund), Gily Schwitter (18 Pfund) und Anna Schwitter (14 Pfund), total 50 Pfund, eingetragen sind. Der acker ze Kilchen (6 Pfund) gehörte 1476 (S. 2) Mani Ruffy, der Witwe von Ammann Schwitter.

⁴²⁴ SR 1476 S. 7. Auch hier waren es praktisch mehr als 6 Grundstücke, da mehrere unter einem Steuerbetrag zusammengefaßt sind.

⁴²⁵ SR 1476 S. 13.

⁴²⁶ SR 1476 S. 14.

⁴²⁷ SR 1476 S. 17. Die mit anderer Tinte nachgetragenen 12 Pfund von Götpfridß güt ze Furt wurden nicht gezählt. Vgl. oben Anm. 327.

⁴²⁸ SR 1476 S. 23.

⁴²⁹ SR 1476 S. 11.

⁴³⁰ SR 1452 S. 32. Büler war nach Meyer Nr. 13 1442—1444 Ammann. Vgl. oben Anm. 102 und 281.

⁴³¹ SR 1452 S. 16. Nach Meyer Nr. 14 und 16 war er 1444—1446 und 1448—1451 Ammann. In Klammer werden jeweils hinter dem Namen die Jahre beigefügt, in denen der Betreffende als Ammann bezeugt ist. Die Regierungsjahre, die Meyer anführt, die uns aber bisweilen etwas willkürlich angesetzt erscheinen, geben wir in der Anmerkung an. Vgl. oben Anm. 52.

⁴³² SR 1452 S. 27; SR 1476 S. 4. Nach Meyer Nr. 18 und 22 war er 1455—1457 und 1463—1465 Ammann. Vgl. oben Anm. 203.

(1461, 1467) in Andermatt⁴³³ und Gerung Wolleb (1465, 1473, 1476) in Hospental⁴³⁴. Zur Oberschicht darf auch Peter Wolleb gerechnet werden, der nach Meyer 1446—1448 die höchste Würde im Tale bekleidete. Er findet sich im Rodel von 1452 nicht mehr, sondern muß offenbar vorher gestorben sein. Wie aus den Abtzinsrödeln hervorgeht, war er der Vater des reichen Ammanns Heini Wolleb und besaß um 1445 6 Güter, die mit mehr als 100 Pfund Steuer belastet waren⁴³⁵. Gerung Christen (1439, 1441) in Hospental ist zum Mittelstand zu zählen; sein Sohn steuerte 1452 70 Pfund von 5 Gütern⁴³⁶. Johannes Schwitter (1452, 1455) in Andermatt gehörte ursprünglich zu den Kleinbauern, stieg aber nach 1452 in den Mittelstand auf⁴³⁷. Das Grundeigentum von Ammann Claus Waltsch (1429, 1431, 1459) in Hospental läßt sich nur indirekt feststellen, da ihm 1445, 1448, 1452, 1457 und 1476 keine zins- oder steuerpflichtigen Liegenschaften gehörten. Er begegnet uns in den Rödeln nur als früherer Besitzer von Gütern. Eine Gewähr für die Vollständigkeit des so ermittelten Grundbesitzes kann nicht geboten werden, weil in den Rödeln lange nicht bei allen Gütern der vorherige Eigentümer genannt wird. Ammann Waltsch besaß vor 1445 nachweisbar das Gut in den Wileren, ein Gut zu Büel und ein solches zu Tenlon, welche Grundstücke 1452 mit insgesamt 46 Pfund besteuert wurden. Nach dem Zeugnis des Rodels von 1476 gehörten ihm eine Zeit lang auch die zwei gadenstatten am Hofacker, die mit 40 Pfund Steuer

⁴³³ SR 1476 S. 14. Nach Meyer Nr. 21 und 24 war er 1461—1463 und 1467—1471 Ammann und starb 1476. Vgl. oben Anm. 198.

⁴³⁴ SR 1476 S. 18. Nach Meyer Nr. 23, 26 und 28 war er 1465—1467, 1473—1477 und 1481—1485 Ammann. Vgl. oben Anm. 194.

⁴³⁵ AR 1445 S. 10. Vgl. oben Anm. 71, 97, 98. Nach SR 1452 S. 13 und 27 wurden das Gut Ruffenun mit 31 Pfund, die zwei Güter zu Metlon mit 28 und 12 Pfund, das Mos mit 8 Pfund und Rôrlis acher mit 20 Pfund besteuert, was zusammen 99 Pfund ergibt. Ein weiteres Gut zu Metlon vermögen wir mit keinem im Rodel von 1452 genannten zu identifizieren. Meyer Nr. 15.

⁴³⁶ SR 1452 S. 15. Nach Meyer Nr. 12 war er 1439—1442 Ammann. Vgl. oben Anm. 66.

⁴³⁷ Nach Meyer Nr. 17 war er 1451—1455 Ammann. Vgl. oben Anm. 260. Gemäß SR 1452 S. 19 steuerte er nur 24 Pfund von 2 Gütern. Nach 1452 erwarb er noch die beiden Güter am Feld (18 und 14 Pfund), die 1452 (S. 19) Gily und Anna Schwitter gehört hatten, sowie den Flöschacker (6 Pfund), so daß er total 62 Pfund entrichtete. SR 1476 S. 2 (Mani Ruffy), 9 (Jenne Wipflin), 24 (Clauß Renner). Vgl. oben Anm. 423. Die erwähnten Güter scheint Schwitter eine Zeit

belastet waren⁴³⁸. Waltsch darf somit zum Mittelstand gerechnet werden. Ueber den Grundbesitz der Ammänner Regli (1457—1459), Hans Rot (1471—1473) in Altkirch und Melchior Christen (1477 bis 1481) geben uns die Rödel keinen nähern Aufschluß⁴³⁹.

Auf weitere Fragen möchten wir hier nicht mehr eintreten, obwohl wir uns bewußt sind, unser Thema keineswegs erschöpfend behandelt zu haben. Es ging uns im wesentlichen darum, den Wortlaut der Rödel zu veröffentlichen und im Anschluß daran einige unmittelbar damit zusammenhängende Probleme zu lösen, wobei allerdings manche Frage nur in der Form einer Hypothese beantwortet werden konnte. In der Auswertung der Rödel für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte begnügten wir uns mit einigen Andeutungen und Hinweisen. Manche andere Gesichtspunkte, wie beispielsweise die Erklärung der Flur- und Familiennamen, berührten wir überhaupt nicht. Trotz ihrer Unvollständigkeit dürften aber unsere Ausführungen doch gezeigt haben, daß die Zins- und Steuerrödel für Ursern eine wichtige und interessante Geschichtsquelle bilden, die ihre Geheimnisse freilich nur dem preisgibt, der durch gründliches Studium und entsprechende Vergleiche mit anderem urkundlichen Material tiefer in sie einzudringen versucht. Möge die Edition zu weiteren Forschungen anregen.

lang miteinander besessen zu haben. Grundsätzlich berücksichtigten wir für die soziale Klassierung nur jene Güter, die im Rodel von 1452 oder 1476 unter dem betreffenden Eigentümer eingetragen sind, nicht aber jene, die einer früher besaß, die jedoch 1452 oder 1476 bereits wieder einem andern gehörten. So zählten wir z. B. bei Ammann Claus Rot nur jene Grundstücke, die SR 1476 S. 14 unter seinem Namen aufgeführt sind, nicht aber die Matte, die ihm 1452 (S. 28) gehört hatte, inzwischen jedoch an Heini Rot übergegangen war. SR 1476 S. 3. Vgl. oben Anm. 298. Eine Ausnahme machten wir nur dort, wo es wahrscheinlich ist, daß einer die betreffenden Güter gleichzeitig besaß, wie bei Ammann Schwitter, oder bei Eigentümern, die, wie Ammann Claus Waltsch, in den Rödeln überhaupt nur als frühere Besitzer von Liegenschaften genannt werden.

⁴³⁸ AR 1445 S. 2 (Cünrat Marfteins wib), 3 (Jänni Bänit), 5 (Claus ze Fürt); SR 1452 S. 4 (Jeni Benit und alt Benit), 12 (Claus ze Fúrter); SR 1476 S. 18 (Gerung Wolleben), 20 (Scherer). Nach Meyer Nr. 10 und 20 war Waltsch 1429—1435 und 1459—1461 Ammann. Vgl. oben Anm. 32.

⁴³⁹ Hinter dem Namen setzten wir in Klammer die Regierungsjahre nach Meyer Nr. 19, 25 und 27 ein.